II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1975

betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags (IV/21.353 Kabelmetal-Luchaire)

(Nur der deutsche und der französische Text sind verbindlich)

(75/494/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 85,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 vom 6. Februar 1962 (1), insbesondere auf die Artikel 4, 6 und 8,

im Hinblick auf die am 2. Februar 1963 vorgenommene Anmeldung des Patent- und Know-how-Lizenzvertrags, den die Kabel- und Metallwerke Neumeyer AG mit Sitz in Nürnberg, nunmehr Kabel- und Metallwerke Gutehoffnungshütte AG mit Sitz in Hannover, Deutschland, nachstehend „Kabelmetal" genannt, am 19. Juni 1958 mit der Gesellschaft Ets. Luchaire S.A., Paris, nachstehend „Luchaire" genannt, abgeschlossen hat,

im Hinblick auf die nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 erfolgte Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der Anmeldung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 157 vom 14. Dezember 1974,

im Hinblick auf die vom Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen am 24. April 1975 gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 17 abgegebene Stellungnahme,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

1. Kabelmetal hat aus dem allgemein bekannten Kaltfließpreßverfahren eine Anzahl besonderer Techniken für das Kaltverformen von Stahlwerkstücken entwickelt. Die von Kabelmetal angewandten Fertigungstechniken beruhen gegenwärtig auf geheimen Verfahren und Arbeitserfahrungen (Know-how) sowie auf einer großen Zahl von in allen EWG-Ländern mit Ausnahme Irlands, Dänemarks und Luxemburgs erworbenen Patenten. Diese Patente von unterschiedlicher Bedeutung betreffen nicht unmittelbar das grundlegende Fließpreßverfahren, das an sich von allen Unternehmen ungehindert benutzt werden darf, sondern beziehen sich vor allem auf die Erstellung und Bewegungsführung der Werkzeuge für die Umformung der Werkstücke, auf deren Phosphatierung und Schmierung und ganz allgemein auf Verbesserungsmethoden, wobei insbesondere das Ziel verfolgt wird, vielfältige Werkstücksformen herzustellen.

Zu den mit Hilfe der Techniken von Kabelmetal hergestellten Bauteilen zählen Kolben, Stoßdämpfer, Hohlachsen, Wellen, Feuerlöscher, Teile von Bremseinrichtungen, Teile von Möbeln, Zahnräder usw. Die wichtigsten Abnehmer für diese Erzeugnisse sind die Kraftfahrzeug-, die Elektro- und die Feuerlöschgeräteindustrie sowie der Maschinen- und Apparatebau.

2. Auf Grund des durch die Zusatzverträge vom 4. März 1960, 10. November 1960, 16. Januar 1962, 31. Dezember 1965 und 13. März 1974 geänderten Lizenz- und Werkshilfevertrags vom 19. Juni 1958 hat Kabelmetal der Luchaire für Frankreich eine ausschließ-

(1) ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

liche Lizenz für die Herstellung der vorerwähnten Erzeugnisse nach ihren derzeitigen und künftigen — geheimen wie patentgeschützten — Verfahren erteilt, das ausschließliche Recht zum Verkauf der fraglichen Produkte in bestimmten Drittländern (Spanien und Portugal) zugestanden und eine nicht ausschließliche Lizenz für ihren Vertrieb in allen Ländern des Gemeinsamen Marktes eingeräumt.

Die Vertragsparteien haben vereinbart, alle zweckdienlichen Auskünfte über die Anwendung der lizenzierten Techniken auszutauschen. Kabelmetal hat sich insbesondere verpflichtet, wärend der Laufzeit des Vertrages ihrem Lizenznehmer volle technische Unterstützung zu gewähren ; dies gilt vor allem für die Ausbildung von Technikern, für die Ausarbeitung von Arbeitsplänen, für die Entwicklung von Werkzeugen und für die Bestimmung der zu verwendenden Stahlsorten. Der Lizenznehmer hat sich seinerseits verpflichtet, Kabelmetal eine nicht ausschließliche Lizenz für alle von ihm selbst gemachten Verbesserungserfindungen zu gewähren, damit sie letztere nicht nur im Rahmen ihrer eigenen Fertigung verwerten, sondern auch jeden Lizenznehmer, der die gleiche Verpflichtung eingegangen ist, ermächtigen kann, sie seinerseits zu benutzen. Luchaire hat sich außerdem verpflichtet, das ihm von Kabelmetal überlassene Know-how geheimzuhalten, d.h. es nur an seine zugelassenen Vertreter und an seine Angestellten weiterzugeben und alles zu unternehmen, damit letztere das Geheimnis wahren.

Als Gegenleistung für die von Kabelmetal eingeräumte Lizenz hat sich Luchaire verpflichtet, Kabelmetal Gebühren zu zahlen, die sich ursprünglich nach dem Einkaufspreis für die verwendeten Werkstoffe bemaßen und danach auf einen in verschiedenen Teilbeträgen zu entrichtenden Gesamtbetrag festgesetzt wurden. Nach Auslaufen des Vertrages kann Luchaire die ihm bis Ende 1972 mitgeteilten Verfahren unentgeltlich benutzen, muß aber für die ab diesem Zeitpunkt überlassenen Techniken Gebühren zahlen, deren Höhe noch festzusetzen ist.

Die Vertragsparteien verpflichten sich für die ganze Laufzeit des Vertrages, die nach den Techniken von Kabelmetal hergestellten Erzeugnisse in bestimmten Ländern außerhalb der EWG weder unmittelbar noch mittelbar zu verkaufen, und zwar Kabelmetal in Spanien und Portugal und Luchaire außerhalb der EWG und dieser beiden Länder. Von dieser Bestimmung ausgeschlossen sind Einfuhren in diese Länder von kompletten Maschinen oder Gesamteinrichtungen, die nach dem Kabelmetal-Verfahren hergestellte Teile enthalten.

Kabelmetal verpflichtet sich, niemanden auf der ganzen Welt zu günstigeren Bedingungen als Luchaire eine Lizenz für ihre Techniken zu erteilen. Für die Durchführung des Vertrages ist das französische Recht maßgeblich. Streitigkeiten zwischen den Parteien aus dem Vertrag werden nach den Schlichtungsregeln der Internationalen Handelskammer Paris beigelegt.

In seiner ursprünglichen Fassung enthielt der vorgenannte Vertrag für den Lizenznehmer die Verpflichtung, Kabelmetal das Eigentum an den gemeinsam mit ihr gemachten patentfähigen und nicht patentfähigen Verbesserungen zu überlassen, sowie die Verpflichtung, die betreffenden Erzeugnisse in der EWG außerhalb des Gebietes bestimmter Mitgliedstaaten nicht zu vertreiben, und die Verpflichtung, die Gültigkeit der patentgeschützten Verfahren des Lizenzgebers nicht zu bestreiten. Auf Aufforderung der Kommission haben die Beteiligten diese Verpflichtungen jedoch mit Wirkung vom 13. März 1974 aufgehoben.

Der fragliche Vertrag läuft am 31. Dezember 1977 aus.

3. Bei der Untersuchung des vorliegenden Falles wurden noch folgende Beurteilungselemente zusammengetragen :

Das Kaltfließpressen ist ein Verfahren, das durch plastische Umformung eines vorzugsweise metallischen Rohlings in einen Vollkörper oder in ein Hohlteil mit Hilfe einer Presse gekennzeichnet ist, wobei weder der umzuformende Körper noch das Werkzeug (Stempel und Matrize) vor der Umformung erwärmt werden.

Die Besonderheit des Kaltfließpressens liegt im wesentlichen in der Möglichkeit, die Metalle bei Raumtemperatur umzuformen, was in der Regel mit gewissen Vorteilen gegenüber dem herkömmlichen Tiefziehen verbunden ist wie Verbesserung der technologischen Eigenschaften durch Ausnutzung der Kaltverfestigung sowie Werkstoffeinsparung und Fortfall der Nachbearbeitung. Ganz allgemein läßt sich sagen, daß Werkstücke, die das Abtragen von viel Werkstoff bei mehrmaligem Aufspanen erfordern, günstiger durch Kaltfließpressen herstellbar sind, sofern die Losgröße den Einsatz der teureren Umformewerkzeuge und Umformmaschinen rechtfertigt. Die Investitionsaufwendungen für die Errichtung einer mit einer ausreichenden Zahl von Pressen und Werkzeugen ausgestatteten Produktionseinheit für das Kaltfließpressen belaufen sich auf mehrere Millionen Rechnungseinheiten. Das Kaltfließpressen, das schon Ende des vergangenen Jahrhunderts für NE-Metalle und in der Rüstungsindustrie — beispielsweise für die Herstellung von Geschoßhülsen aus Messing — verwendet wurde, wurde seit 1934 mit Hilfe von durch Geheimpatente der Kabel- und Metallwerke Neumeyer AG geschützten Erfindungen auf Stahl ausgedehnt. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde das Verfahren dieser Gesellschaft von den Alliierten beschlagnahmt und setzte sich allmählich in Europa und in den Vereinigten Staaten für die Herstellung vielfältiger Werkstücksfor-

men aus NE-Metall und Stahl und für sehr unterschiedliche Anwendungsbereiche endgültig durch. Auch wenn das Kaltfließpressen seit fast 30 Jahren allgemein üblich ist, so gibt es doch einen breiten Fächer von Anwendungsmöglichkeiten, die im allgemeinen gegenwärtig von verschiedenen Maschinenbauunternehmen benutzt werden.

Auf Grund ihres ganzen technischen Wissens und ihrer Patente kennt und benutzt Kabelmetal Kaltfließpreßtechniken, die zur Anwendung auf Stahlwerkstücke mit besonders schwierigen Abmessungen und Formen entwickelt worden sind. Die Firma Luchaire zieht unmittelbaren Nutzen aus den Entwicklungsarbeiten von Kabelmetal, da sie sich immer dann an Kabelmetal wendet, wenn sie sich bei neuen Formteilen und bei neuen Werkzeugen, die neue Investitionen notwendig machen, vor besonders schwierige Fertigungsprobleme gestellt sieht.

Die Herstellung der Vertragserzeugnisse erfolgt im allgemeinen auf der Grundlage der von den Kunden vor jeder Bestellung übermittelten technischen Daten und Werkstückzeichnungen und erfordert regelmäßig gründliche technische Untersuchungen, um die nicht genormten Formen (sehr starke Querschnittsveränderungen, Auskehlungen und Einschnürungen) auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei den meisten dieser Produkte gibt es keinen Zwischenhandel, da sie im allgemeinen unmittelbar von Kabelmetal selbst oder von ihrem Lizenznehmer an die einzelnen Hersteller geliefert werden, die sie dann bei der Herstellung ihrer eigenen Erzeugnisse verwenden.

Abgesehen von einigen Lieferungen nach Belgien, für das ihr der Vertrag schon in seiner ursprünglichen Fassung vom 19. Juni 1958 das nicht ausschließliche Verkaufsrecht eingeräumt hatte, versorgte die Firma Luchaire bisher innerhalb der EWG nur in Frankreich ansässige Unternehmen. In anderen Gemeinschaftsländern, nämlich in Italien, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, in Belgien und in den Niederlanden ansässige Unternehmen bezogen unmittelbar von Kabelmetal.

Da es sich bei den Erzeugnissen, die nach den lizenzierten Verfahren hergestellt werden, um Bauteile für sehr unterschiedliche Verwendungszwecke handelt, die sowohl von Herstellern, welche verschiedene Kaltfließpreßtechniken anwenden (hierzu zählen sechs Unternehmen in Frankreich), als auch von Unternehmen, die konkurrierende Tiefziehverfahren anwenden, hergestellt werden können, kann der Marktanteil des Lizenznehmers nicht genau bestimmt werden. Nach den der Kommission vorliegenden Angaben muß dieser Anteil jedoch 1974 auf rund 20 % der französischen Produktion an diesen Bauteilen veranschlagt werden. Die übrigen 80 % werden sowohl von Konkurrenzunternehmen als auch von den Benutzern selbst hergestellt (insbesondere den großen Kraftfahrzeugherstellern oder ihren Zulieferanten).

Zu den übrigen konkurrierenden Verfahren, mit deren Hilfe sich die gleichen Bauteile wie durch Kaltfließpressen herstellen lassen, zählen die herkömmlichen Schmiede- , Sinter-, Gieß- und spanabhebenden Bearbeitungsverfahren.

Derzeit gibt es für die nach den Techniken von Kabelmetal hergestellten Erzeugnisse innerhalb der EWG keinen anderen Lizenznehmer als Luchaire.

4. Bemerkungen Dritter gingen bei der Kommission nach der Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der Anmeldung nicht ein.

II

5. Nach Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken.

6. Auf Grund des Vertrages mit Luchaire hat sich Kabelmetal verpflichtet, außer Luchaire niemandem zu gestatten, ihre patentgeschützten Erfindungen und ihr Know-how zur Fertigung von durch Kaltfließpressen hergestellten Bauteilen in einem bestimmten Gebiet des Gemeinsamen Marktes zu verwerten.

Das Patent gibt seinem Inhaber das ausschließliche Recht zur Verwertung der geschützten Erfindung. Das Know-how gibt seinem Besitzer, solange das Geheimnis gewahrt wird, die Möglichkeit, die Erfindung oder die wirtschaftliche und technische Information, die Gegenstand des Know-how sind, allein zu verwerten. Derjenige, der das Patent und das Know-how besitzt, kann über Lizenzvergabe die Verwertung der patentgeschützten Erfindung für ein bestimmtes, vom Patent erfaßtes Gebiet des Gemeinsamen Marktes gestatten oder jedem interessierten Unternehmen die geheime Erfindung oder Information zu ihrer Verwertung mitteilen.

Wenn er sich aber verpflichtet, die Verwertung seiner Erfindungen in einem Gebiet auf ein einziges Unternehmen zu beschränken, verliert er damit die Möglichkeit, mit anderen Nachfragern nach einer Lizenz Verträge abzuschließen. Eine derartige Verpflichtung des

Patentinhabers gehört nicht zum Bestand des Patents. Eine ausschließliche Lizenz an gewerblichen Schutzrechten und am Know-how kann eine Wettbewerbsbeschränkung darstellen, die unter das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 fällt.

Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei den lizenzierten Techniken von Kabelmetal um wichtige Techniken für die Herstellung von Bauteilen. Die Zahl der wirklich konkurrierenden und vergleichbaren Verfahren ist — genauso wie die Zahl der Hersteller, die sie anwenden, — relativ gering. Bei den fraglichen Erzeugnissen besitzt Luchaire einen Marktanteil in der EWG, der insofern bedeutend ist, als die restlichen kaltfließgepreßten Werkstücke nur zum Teil von Konkurrenzunternehmen hergestellt werden und die Benutzer derartige Werkstücke für den eigenen Bedarf selbst herstellen, während Kabelmetal ihrerseits in Deutschland einen nicht unerheblichen Umsatz erzielt. Das von Kabelmetal ihrem Lizenznehmer eingeräumte ausschließliche Herstellungsrecht bewirkt nicht nur eine Beschränkung der Handlungsfreiheit von Kabelmetal, sondern hat überdies zur Folge, daß die Stellung Dritter (vor allem zahlreicher Unternehmen der metallverarbeitenden Industrie mit Sitz in Frankreich), welche die betreffenden Techniken anwenden möchten, stark verändert wird, da sie daran gehindert werden, diese Techniken innerhalb des Gemeinsamen Marktes zu verwenden.

Die Luchaire eingeräumte Ausschließlichkeit bewirkt daher eine spürbare Beschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes.

7. Das ausschließliche Herstellungsrecht, das Kabelmetal dem Lizenznehmer für das französische Hoheitsgebiet zugestanden hat, hindert Kabelmetal daran, durch Erteilung weiterer Lizenzen Dritte in die Lage zu versetzen, ihre patentgeschützten Erfindungen und ihr Know-how ebenfalls in diesem Gebiet zu verwerten und so möglicherweise aus diesem Gebiet Exporte in andere Teile des Gemeinsamen Marktes vorzunehmen.

Daher müssen diese Beschränkungen als geeignet angesehen werden, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, da sie die Freiheit dieses Handels unmittelbar oder mittelbar in einer Weise gefährden können, die für die Verwirklichung der Ziele eines einheitlichen zwischenstaatlichen Marktes nachteilig sein kann.

Die betreffende Vereinbarung fällt somit in den Anwendungsbereich des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages.

8. Die übrigen Bestimmungen der zwischen Kabelmetal und Luchaire geschlossenen Vereinbarung werden von Artikel 85 Absatz 1 nicht erfaßt, da sie eine spürbare Beschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes weder bezwecken noch bewirken. Dies gilt insbesondere für

— die Verpflichtung für Kabelmetal, keinem Unternehmen auf der ganzen Welt zu günstigeren Bedingungen als Luchaire eine Lizenz an seinen Techniken zu erteilen (Meistbegünstigungsklausel). Die Verpflichtung des Lizenzgebers, dem ersten Lizenznehmer ebenso günstige Bedingungen wie den anderen Lizenznehmern einzuräumen, dürfte im allgemeinen nicht ausreichen, um den Lizenzgeber davon abzuhalten, zu einem späteren Zeitpunkt Lizenzen an Dritte zu vergeben. Diese Verpflichtung könnte natürlich in besonderen Fällen, insbesondere wenn die Wettbewerbslage auf dem Markt zu einem bestimmten Zeitpunkt dargestellt ist, daß andere Lizenznehmer nur gefunden werden können, wenn ihnen bedeutend günstigere Bedingungen als dem ersten Lizenznehmer eingeräumt werden, der Vergabe weiterer Lizenzen im Wege stehen und somit eine spürbare Einschränkung des Wettbewerbs darstellen. Im vorliegenden Fall lassen sich jedoch keine derartigen wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen feststellen, da hierfür keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen ;

— das für die Parteien geltende Verbot, in Länder außerhalb des Gemeinsamen Marktes auszuführen, da dieses Verbot im vorliegenden Fall vor allem angesichts der Merkmale der Vertragserzeugnisse, die sich nicht für einen Zwischenhandel und daher auch nicht für eine etwaige Wiedereinfuhr in die EWG und einen späteren Weiterverkauf zwischen Mitgliedstaaten eignen, weder den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes noch den Handel zwischen Mitgliedstaaten spürbar beeinträchtigt ;

— die Verpflichtung für Luchaire, Kabelmetal und — über diese — etwaigen anderen Lizenznehmern nicht ausschließliche Lizenzen für etwaige Verbesserungen an den lizenzierten Techniken zu erteilen. Diese Verpflichtung beschränkt die Handlungsfreiheit von Luchaire bei der vertraglichen Verwertung der betreffenden Verbesserungen. Wenn es Luchaire grundsätzlich freigestellt bleibt, Dritten, die normalerweise keinen Zugang zu den Grundverfahren von Kabelmetal haben, Verbesserungslizenzen einzuräumen, verliert es aber die Möglichkeit, die Erteilung solcher Lizenzen an etwaige Konkurrenzunternehmen zu verweigern, die die gleichen Verfahren benutzen und daher unmittelbar an etwaigen Verbesserungen interessiert sind. Die Luchaire auferlegte Verpflichtung, die Einräumung von Lizenzen an diese Mitbewerber zu gestatten und damit ihnen gegenüber auf jeglichen Wettbewerbsvorteil aus den genannten Verbesserungen zu verzichten, ist geeignet, dieses Unternehmen von Bemühungen abzuhalten, die sie normalerweise unternehmen würde, um einen solchen Vorteil zu erlangen. Diese Wirkung kann, insbesondere bei einer oligopolitischen Marktstruktur, wettbewerbsbeschränkend sein. Da es aber auf dem betreffenden Markt gegenwärtig neben Luchaire keine anderen Lizenznehmer in-

nerhalb des Gemeinsamen Marktes gibt und es andererseits wenig wahrscheinlich ist, daß in dem kurzen Zeitraum bis zum Erlöschen des Vertrages neue Lizenznehmer gefunden werden und in ernsthafte Konkurrenz mit Luchaire treten können, ist nicht anzunehmen, daß die betreffende Verpflichtung spürbare Auswirkungen auf die Marktbedingungen in der EWG haben könnte ;

— die Verpflichtung für Luchaire, das von Kabelmetal übermittelte Know-how geheimzuhalten, indem es nicht an Dritte weitergegeben wird, wobei der Inhalt des technischen Know-how, bei dem es sich um eine Gesamtheit von durch die Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes nicht geschützten industriellen Verfahren handelt, das Geheimnis ist. Die Geheimhaltung ist die Voraussetzung dafür, daß der Eigentümer des Know-how dieses anderen Unternehmen zur uneingeschränkten Benutzung überlassen kann, und ist daher eine Vorbedingung für jede Verwertung von Know-how, solange dieses nicht allgemein bekanntgeworden ist ;

— die Verpflichtung für Luchaire, die von einem bestimmten Zeitpunkt ab während der Vertragsdauer erhaltenen geheimen Verfahren nach Vertragsablauf nur gegen Entrichtung einer Gebühr zu benutzen, wobei diese Verpflichtung nicht die Möglichkeit ausschließt, daß der Lizenznehmer das Know-how nach Vertragsablauf verwendet, wenn auch gegen Zahlung einer Gebühr.

III

9. Nach Artikel 85 Absatz 3 können die Bestimmungen des Artikels 85 Absatz 1 für nicht anwendbar erklärt werden auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerläßlich sind, oder

b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

10. Die Kabelmetal auferlegte Ausschließlichkeitsverpflichtung trägt zur Förderung des wirtschaftlichen Fortschritts bei. Sie räumt der Luchaire einen Standortvorteil durch den Ausschluß jedes anderen Unternehmens ein, das an einer Herstellung nach den Techniken des Lizenzgebers innerhalb des vom Lizenzvertrag erfaßten Gebiets interessiert wäre. Dadurch wird Luchaire eine ausreichende Rentabilität ihrer Investitionen gesichert, die ihrerseits das Zustandekommen des betreffenden Lizenzvertrags überhaupt erst ermöglicht. Damit führt diese Verpflichtung dazu, daß ein zweiter Hersteller innerhalb der EWG verbesserte Techniken zur Kaltumformung von Werkstücken aus Stahl benutzt, die sich gegenüber den herkömmlichen Tiefziehverfahren durch erhebliche Rohstoffeinsparungen und durch die Entwicklung von Fertigprodukten mit hochwertigen Eigenschaften auszeichnen.

Diese Verpflichtung trägt auch zur Förderung des technischen Fortschritts und zur Verbesserung der Herstellung von Fertigprodukten nach den Techniken des Lizenzgebers bei, soweit es die Vereinbarung, die durch diese Verpflichtung zustande kam, dem Lizenznehmer ermöglicht, bei der Herstellung neuer Formteile und neuer Werkzeuge auf die technische Hilfe von Kabelmetal zurückzugreifen, und damit einen Anreiz zur gemeinsamen Weiterentwicklung der lizenzierten Techniken bietet.

11. Die Benutzer, vor allem die Hersteller elektrischer Ausrüstungen und die Automobilwerke sowie ihre Abnehmer, ziehen einen angemessenen Nutzen aus dem weiter oben untersuchten wirtschaftlichen und technischen Fortschritt, da sie auf Grund der genannten Vereinbarung im Gemeinsamen Markt über Erzeugnisse verfügen, die ihrem Bedarf angepaßt sind und besonders schwierige Formen und Abmessungen aufweisen. Da ein Lizenznehmer von Kabelmetal in der Nähe ihrer Fabriken ansässig ist, können in Frankreich die meisten Hersteller mit einer gründlichen technischen Unterrichtung rechnen, um unter den gewünschten Werkstücken jene zu bestimmen, die mit den besten technischen Eigenschaften umgeformt werden können und deren Kosten am niedrigsten sind. Dasselbe gilt für eine regelmäßige Belieferung. Schließlich ist der Wettbewerb zwischen konkurrierenden Erzeugnissen ausreichend, um zu gewährleisten, daß die Benutzer am erzielten Gewinn teilhaben.

12. Soweit es die Verwertung der geheimen und geschützten Techniken von Kabelmetal betrifft, kann die Luchaire für ein bestimmtes Gebiet eingeräumte Ausschließlichkeit als für die Erreichung der weiter oben erwähnten günstigen Ziele unentbehrlich angesehen werden. Die Anwendung der Techniken von Kabelmetal und die Maßnahmen zur Förderung des Absatzes der nach dem Kaltfließpreßverfahren hergestellten Erzeugnisse erfordert Investitionen. Dieses Verfahren war mindestens im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung noch nicht verbreitet und stand mit vielen anderen Verfahren, an die sich die Kunden schon gewöhnt hatten, im Wettbewerb. Unter diesen Umständen wäre es Kabelmetal nicht gelungen, innerhalb der EWG ein interessiertes Unternehmen zur Anwendung seiner damaligen Techniken und zur Anwendung der mit neuen Investitionen verbundenen jetzigen Weiterentwicklungen zu bewegen, wenn sich Kabelmetal ihm gegenüber nicht verpflichtet hätte zu verhindern, daß andere Unternehmen mit ihm unmittelbar in Wettbewerb treten werden, indem sie innerhalb des Vertragsgebiets die betreffenden Erzeugnisse

nach den gleichen geschützten oder geheimen Techniken herstellen. Der durch diesen Standortvorteil verliehene Schutz vor der Gefahr einer unzulänglichen Auslastung der zu schaffenden Produktionskapazitäten könnte durch keine andere Wettbewerbsbeschränkung mit geringeren Auswirkungen erreicht werden.

13. Obwohl Luchaire innerhalb der EWG eine bedeutsame Stellung einnimmt, gibt die vorliegende Vereinbarung diesem Unternehmen nicht die Möglichkeit, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten. In diesem Zusammenhang läßt sich insbesondere feststellen, daß es andere Kaltfließpreßverfahren und andere Tiefziehverfahren gibt, die von mehreren Unternehmen innerhalb des Gemeinsamen Marktes angewandt werden. Hinzu kommt, daß es dem Lizenznehmer von Kabelmetal freisteht, die betreffenden Erzeugnisse innerhalb des Gemeinsamen Marktes außerhalb seines Vertragsgebiets, für das er das ausschließliche Herstellungsrecht erhalten hat und für das er besonders verantwortlich ist, zu verkaufen.

14. Nach dem gegenwärtigen Stand der Sache erfüllt demnach der von Kabelmetal mit Luchaire geschlossene Lizenzvertrag sämtliche Voraussetzungen für eine Anwendung des Artikels 85 Absatz 3.

IV

15. Der von Kabelmetal mit Luchaire geschlossene Lizenzvertrag erfüllte in seiner ursprünglich gültigen Fassung nicht die Voraussetzungen für eine Anwendung von Artikel 85 Absatz 3, da er den Lizenznehmer verpflichtete, die nach den Techniken von Kabelmetal hergestellten Erzeugnisse innerhalb der EWG nicht auszuführen, Kabelmetal das Eigentum an den gemeinsam mit ihr gemachten Verbesserungen zu überlassen und die Gültigkeit der Patente des Lizenzgebers nicht in Frage zu stellen. Diese Verpflichtungen bildeten spürbare Wettbewerbsbeschränkungen, die nicht zum Bestand der lizenzierten Patente gehörten oder die nicht zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitrugen.

Die fraglichen Verpflichtungen, die einer Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 im Wege standen, wurden am 13. März 1974 auf Aufforderung der Kommission aufgehoben.

Demnach ist es auf Grund von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 möglich, den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entscheidung nach Artikel 85 Absatz 3 mit dem Zeitpunkt der Vertragsänderung, d.h. dem 13. März 1974, zusammenfallen zu lassen.

16. Bei der Festlegung der Gültigkeitsdauer der Entscheidung nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 ist zu berücksichtigen, daß die fraglichen Wettbewerbsbeschränkungen den freien Verkehr der betreffenden Erzeugnisse zwischen EWG-Mitgliedstaaten nicht behindern. Da der vorliegende Vertrag in Kürze ablaufen wird, d.h. noch vor Erlöschen der von ihm erfaßten Patente von Kabelmetal, empfiehlt es sich, daß die Geltungsdauer der Entscheidung nach Artikel 85 Absatz 3 mit der Geltungsdauer des Vertrages übereinstimmt.

17. Um ermitteln zu können, ob die Durchführung der geänderten Vereinbarung auch nicht die Grenzen der Entscheidung über die Nichtanwendbarkeit der Verbotsvorschrift des Artikels 85 Absatz 1 übersteigt, ist es nötig, dafür Sorge zu tragen, daß die Kommission über die auf Grund der Schiedsgerichtsklausel ergangenen Schiedssprüche unterrichtet wird, da diese womöglich zu einer Auslegung des Vertrages führen, welche die Tragweite der vorliegenden Entscheidung nicht berücksichtigt und die Kommission zu ihrer Änderung veranlassen kann.

V

18. Der vorliegende Vertrag erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Anwendung von Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 17. Es handelt sich nämlich um eine Vereinbarung, die bei Inkrafttreten der Verordnung Nr. 17 bestand, aber nicht vor dem in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt angemeldet wurde und nicht zu den in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung genannten Gruppen gehört, da sie dem Benutzer von gewerblichen Schutzrechten nicht nur Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung dieser Rechte auferlegt. Das in Artikel 85 Absatz 1 ausgesprochene Verbot gilt daher für den ganzen Zeitraum zwischen dem 13. März 1962, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 17, und dem Tag des Wirksamwerdens der Entscheidung über die Nichtanwendbarkeit von Artikel 85 Absatz 1 auf die vorliegende Vereinbarung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird gemäß Artikel 85 Absatz 3 für nicht anwendbar erklärt auf den am 19. Juni 1958 von der Gesellschaft Kabelmetal mit der Gesellschaft Luchaire geschlossenen Patent- und Know-how-Lizenzvertrag in seiner geänderten Fassung vom 13. März 1974.

Artikel 2

Die vorerwähnten Unternehmen unterrichten die Kommission unverzüglich über jeden auf Grund der Schiedsgerichtsklausel ergangenen Schiedsspruch.

Artikel 3

Die in Artikel 1 genannte Entscheidung ist vom 13. März 1974 an wirksam und gilt bis zum 31. Dezember 1977.

Artikel 4

Die Entscheidung ist an folgende Unternehmen gerichtet :

— Kabel- und Metallwerke Gutehoffnungshütte AG, Hannover (Deutschland),

— Ets. Luchaire S.A., Paris (Frankreich).

Brüssel, den 18. Juli 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI